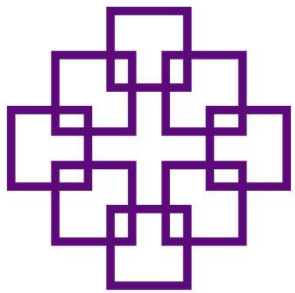
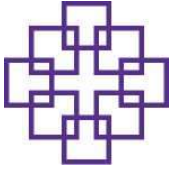


# Umsatzsteuer und Kirche

13.09.2023

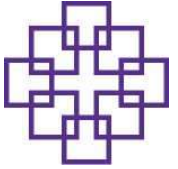




## Agenda

|   |   |    |
|---|---|----|
| 1 | Steuerliche Fallstricke bei Veranstaltungen                   | 03 |
| 2 | Steuerliche Probleme bei der Zusammenarbeit und Kooperationen | 15 |
| 3 | Abgrenzung Spende Sponsoring                                  |    |

# Steuerliche Fallstricke bei Veranstaltungen



## Arten von Veranstaltungen

### Basare



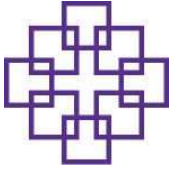
### Konzerte



### Gemeindefest



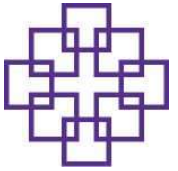
13.09.2023



## Basare

Der Verkauf von **gesammelten** und **gebastelten** Gegenständen im Rahmen eines von der Kirchengemeinde organisierten „(Weihnachts-) Basars“ oder „Flohmarktes“ stellt unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar.

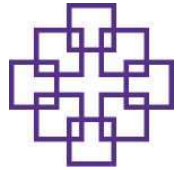
Der Verkauf erfolgt auf **privatrechtlicher** Grundlage und unterliegt schon deshalb der Umsatzsteuer.



## Basare

Veranstaltet die Kirchengemeinde einen Basar, eine Börse oder einen Flohmarkt –

- sind sämtliche Einnahmen umsatzsteuerpflichtig.
  - Standgebühren
  - Sämtliche Verkaufserlöse (auch aus Speisen und Getränken)
  - Verkaufserlöse auf an die Kirchengemeinde gespendete Gegenstände
  
- Die Gesamteinnahmen sind im Rahmen einer zentralen Barkasse zu ermitteln
- Die Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen sowie der Veranstaltungshintergrund sind zeitnah an die Regionalverwaltung zu melden
- **VORSTEUERABZUG:** Soweit die Kirchengemeinde im Rahmen der Veranstaltung Kosten trägt, kann die gegenüber der Kirchengemeinde in Rechnung gestellte Umsatzsteuer geltend gemacht werden; dies setzt voraus, dass die Rechnung zeitnah mit der Bezeichnung des Verwendungszwecks bei der Regionalverwaltung eingereicht wird (ab 01.01.2025)



## Beispiel für Basare (aktuelle Durchführung)

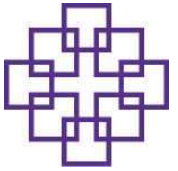
**Beispiel:** Die Kirchengemeinde veranstaltet einen Weihnachtsbasar. Den Ausstellern werden jeweils räumlich abgrenzbare Flächen zugewiesen (z. B. bestimmte Standflächen oder einzelne Tische etc.). Jeder Aussteller hat eine Standgebühr von 10,00 € zu entrichten. Daneben verkauft die Kirchengemeinde Kuchen und Getränke. Die Einnahmen aus dem Verkauf von Kuchen und Getränken werden an die Organisation „Brot für die Welt“ gespendet.

Die Einnahmen aus den verschiedenen Tätigkeiten betragen wie folgt:

- Standgebühren: 150,00 €
- Verkauf von Kuchen und Getränken: 300,00 €

### Lösung:

- Die Standgebühren sind gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerbefreit, da eine räumlich abgrenzbare Fläche überlassen wird und andere von der Nutzung ausgeschlossen werden können.
- Die übrigen Einnahmen unterliegen der Umsatzsteuer, da die Vergabe der Stände und der Verkauf von Kuchen und Getränken auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Es ist für die Bewertung der Steuerpflicht unerheblich, wofür die Einnahmen verwendet werden. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.



## Gestaltungsmöglichkeit für Basare (1/2)

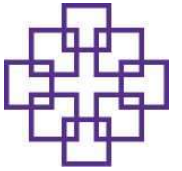
Das „Zauberwort“ heißt **Vermittlungsgeschäft!**

- Ein Vermittlungsgeschäft ist ein Geschäft im **fremden Namen** und auf **fremde Rechnung**
- Der Umsatzbesteuerung unterliegt lediglich die einbehaltene Provision!

Vermittlungsgeschäft darstellen zu können, müssen folgende Merkmale erfüllt sein.

- Der Basarteilnehmer (Auftraggeber) bestimmt den Preis der zu verkaufenden Ware
- Außenverhältnis; Auftreten der Helfer des Kindersachenbasars ggü. dem Kunden
- In eindeutiger Weise in fremdem Namen und für fremde Rechnung handeln
- Der Kunde muss dies erkennen und sich ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden erklärt haben
- Möglichkeit dem Abnehmer den Verkäufer zu nennen
- Hinweise auf Schildern im Verkaufsraum oder auf dem Flyer, dass die Verkäufe im Namen und auf Rechnung andere erfolgt
- Nichtverkaufte Kleidungsstücke werden umgehend nach Beendigung bzw. Abrechnung des Kindersachenbasars an die Verkäufer zurückgegeben





## Gestaltungsmöglichkeit für Basare (2/2)

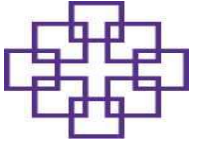
### Beispiel für Plakat-, oder Zeitungswerbung:

Die Ev. Kirchengemeinde handelt als Vermittler im Namen und auf Rechnung der Verkäufer und übernimmt keine Haftung.

Die Verkäufer setzen den Verkaufspreis fest.

Die Ev. Kirchengemeinde erhält 10 % vom Verkaufserlös für soziale Zwecke und eine Bearbeitungsgebühr von 3 €.

Dieser Hinweis muss dann auch auf den anderen Veröffentlichungen des Basars (Website, Presse, Aushang beim Basar, Ablaufhinweis für die Verkäufer) angebracht werden.



## Konzerte

### Allgemeines:

Tritt die Kirchengemeinde selbst als Veranstalter von (weltlichen bzw. kirchlichen) Konzerten auf und werden dabei Eintrittsgelder erhoben, stellt dies in der Regel eine **steuerbare** und **-pflichtige** wirtschaftliche Tätigkeit dar.

Umsätze kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand, z. B. Konzerte, sind i. S. d. §4 Nr. 20 lit. a UStG steuerfrei.

### Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Die Einnahmen betragen insgesamt 2.700,00 € und werden für die Restaurierung der Orgel verwendet.

### Lösung:

Die Einnahmen sind i. S. d. § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG steuerfrei.



## Konzerte - Werbeeinnahmen

### Beispiel:

Der Kirchenchor veranstaltet ein Konzert. Die örtliche Sparkasse unterstützt das Konzert mit einer Spende.

### Variante A:

Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt auf ihren Plakaten zum Konzert das Logo der Sparkasse als Sponsor ab. Es erfolgt **kein** besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan der Volksbank wird nicht abgedruckt.



### Variante B:

Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt auf ihren Plakaten zum Konzert das **Logo** und den **Werbeslogan** des Musikgeschäftes als Sponsor ab.





## Konzerte – Werbeeinnahmen 2/2

### Lösung Variante A:

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung der Sparkasse hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an.



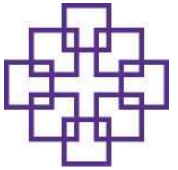
13.09.2023

### Lösung Variante B:

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Spende stellt eine Einnahme dar und unterliegt der Umsatzsteuer i. H. v. **19%**.



12

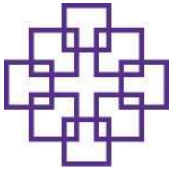


## Gemeindefest

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so stellen die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, selbst gebastelten Dingen, Eintrittsgeldern usw. durch die Kirchengemeinde, unabhängig von der Verwendung der erzielten Einnahmen, generell eine wirtschaftliche und damit grundsätzlich steuerbare Tätigkeit dar. Der Verkauf erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und unterliegt der Umsatzsteuer.

**Hinweis:** „Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. Jugendverband, CVJM, Frauenhilfe e. V.) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt.“

Stellt die Kirchengemeinde nur den äußeren Rahmen (Örtlichkeiten) ohne Entgelt zur Verfügung, in dem sich eigenständige Organisationen (z. B. CVJM, Jugendverband) auf eigene Rechnung präsentieren, ist jede Organisation für sich für die Versteuerung verantwortlich.



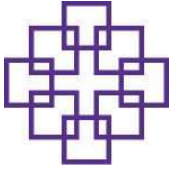
## Gemeindefeste

### Beispiel:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Gemeindefest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Gemeindefestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Die Einnahmen unterliegen bei der Kirchengemeinde der Umsatzsteuer, da sie auf privatrechtlicher Grundlage erzielt werden. Die Umsatzsteuer beträgt grundsätzlich 19 %.

# **Steuerliche Probleme bei der Zusammenarbeit und Kooperationen**



## Kooperationen zwischen zwei oder mehrere kirchliche Körperschaften

- Kirchengemeinden arbeiten vermehrt zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer vielfältigen kirchlichen Aufgaben und Handlungsfeldern.
- Hinsichtlich der Form der Zusammenarbeit sind die Kirchengemeinden weitestgehend ungebunden.

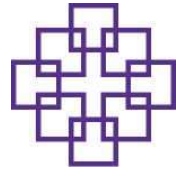
### Kooperationsmöglichkeiten

**Öffentl. Recht/Kirchenrecht**

**Privatrecht**



## FUSIONIERTE GEMEINDE



Ablösung mehrerer Ortskirchengemeinden  
durch fusionierte, neu gebildete  
Einzelgemeinde.

Ein Rechtsträger, ein Haushalt, ein  
Kirchenvorstand, ein Dienstgeber.

- Eigenes Steuersubjekt
- Interne Verrechnungen sind nicht steuerbare Innenumsätze
- Verrechnungen mit anderen Rechtsträgern begründen ggfs. steuerpflichtige Leistungsbeziehungen (siehe Steuer-ABC)
- Kleinunternehmergrenzen können überschritten werden
- Bedarf daher guter Begleitung und eigener Haushaltskontrolle

## GESAMTKIRCHENGEMEINDE

Satzung erforderlich.

Ortskirchengemeinden bestehen fort ohne eigene Haushalte.

Grundstücke verbleiben Ortskirchengemeinden.

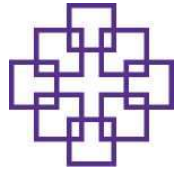
Zentraler, neuer Rechtsträger mit einem Haushalt für alle Gemeinden.

Ein Gesamtkirchenvorstand mit örtlichen Ortskirchenvertretungen/Ausschüssen o.Ä.

Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträgerin und Inhaberin der Pfarrstellen.

Zuweisungen werden getrennt je Ortskirchengemeinde ermittelt und addiert.

13.09.2023



- Mangels Haushalten der Ortskirchengemeinden keine Verrechnungen untereinander möglich
- Interne Verrechnungen innerhalb der Gesamtkirchengemeinde sind nicht steuerbare Innenumsätze
- Verrechnungen mit anderen Rechtsträgern begründen ggfs. steuerpflichtige Leistungsbeziehungen (siehe Steuer-ABC)
- Kleinunternehmergrenzen können überschritten werden, ggfs. dann bereits vor dem 01.01.2025 umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer
- Bedarf daher guter Begleitung und eigener Haushaltskontrolle
- Probleme bei Erträgen aus Grundstücksverkäufen

## ARBEITSGEMEINSCHAFT

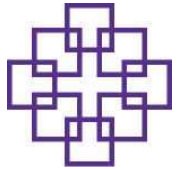
§§ 4 ff. ReG EKHN

Bildung durch „Vereinbarung“.

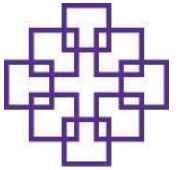
Kirchengemeinden bestehen zunächst fort, keine Bildung eines neuen Rechtsträgers.

Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses möglich, dann Satzungspflicht.

Aufgabenportfolio/-übertragung unbestimmt.



- Kein eigener Rechtsträger
- Steuersubjekte sind Ortskirchengemeinden
- Umsatzsteuerpflichtige Verrechnungen möglichst vermeiden durch gute Organisationsplanung und getrennte Rechnungen
- Beratung und Kosten-Nutzen-Abwägung je Projekt erforderlich
- Hoher (teurer) Verwaltungs- und Planungsaufwand



## Kooperationsformen des Privatrechts

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

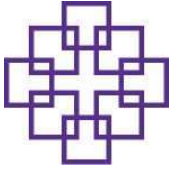
- **Mind. zwei Gesellschafter** (bspw. Kirchengemeinden) schließen in der Regel mindestens einen **mündlichen Gesellschaftsvertrag** und **verpflichten sich gegenseitig** einen gemeinsamen Zweck in einer bestimmten Weise zu fördern.

#### Beispiel:

*Kirchengemeinde A und Kirchengemeinde B möchten gemeinsam eine Second-Hand Kleiderkammer eröffnen. Sie verpflichten sich gegenseitig durch Vertrag (schriftlich oder mündlich) die Kleiderkammer zu organisieren und zu führen. Im Vertrag ist auch die Aufteilung der Beteiligung aufgeschlüsselt.*

#### Lösung:

*Die Kirchengemeinden haben sich durch Vertrag zur Förderung des gemeinsamen Zwecks „Kleiderkammer“ zur Erbringung der oben beschriebenen Leistungen verpflichtet. Somit erfüllt diese Kooperation die Voraussetzungen einer GbR.*



## Steuerliche Folgen einer GbR (1/2)

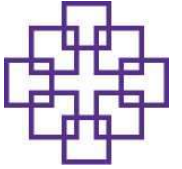
### Die GbR ist kein Steuersubjekt für Ertragsteuern

*Der Gewinn wird an die Gesellschafter nach Art und Höhe zugeordnet und von diesen besteuert.*

*Die Kirchengemeinden sind sogenannte Beteiligungs-Betriebe gewerblicher Art (BgA).*

*Die Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von EUR 45.000 ist für diesen BgA gegenstandslos.*

*Freigrenze beträgt EUR 5.000 (Betrag bis zu dem die Bemessungsgrundlage steuerbefreit bleibt)*

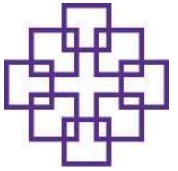


## Steuerliche Folgen einer GbR (2/2)

Die GbR muss für als umsatzsteuerlicher Unternehmer für Lieferungen und Leistungen, die im Inland, im Rahmen des Unternehmens erbracht werden, grundsätzlich Umsatzsteuer entrichten.

*Wichtig: Leistungen können dabei nicht nur für außenstehende sondern auch an die Gesellschafter erbracht werden!*

*Wird eine Kooperation mit dem Ziel eingegangen, dass sie bestimmte Aufgaben für die Kooperationspartner übernimmt, z.B. indem sie Sachmittel oder Dienstleistungen einkauft, die dann von den Gesellschaftern/Kirchengemeinden genutzt werden, liegt regelmäßig ein umsatzsteuerlicher Leistungsaustausch vor.*

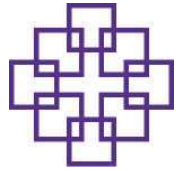


## Beispiel für eine GbR im kirchlichen Bereich

### Beispiel: Begegnungs - Café:

*Kirchengemeinde X, Kirchengemeinde Y sowie Kirchengemeinde Z betreiben gemeinsam ein Begegnungs-Café, welches Speisen und Getränke verkauft. Es existieren schriftliche Verträge, welche unter anderem den gemeinsamen Zweck, Inhalt und Beiträge der Beteiligten regeln. Das Projekt soll als Treffpunkt Jung und Alt zusammenbringen sowie insbesondere Menschen in prekären Lebenslagen soziale Kontakte ermöglichen. Der Name des Projekts lautet „Miteinander in die Zukunft“. Dieser Name wird auch als Schriftzug auf diversen Autos verwendet, um diesen schneller publik zu machen. Es wurden eigens Räumlichkeiten durch die Beteiligten gemeinsam angemietet und Einrichtungsgegenstände gemeinsam erworben. Die Raummiete und Einrichtungsgegenstände wurden auf Rechnung und über das dem Projekt zugehörigen Konto beglichen. Die Kooperationspartner leisten zur gemeinsamen Zweckerfüllung finanzielle Beiträge, die sich nach einem festen Anteil (jeweils 1/3) richten.*

*Die Einnahmen werden sich voraussichtlich auf circa 28.000 Euro je Jahr belaufen.*



## Beispiel für eine GbR im kirchlichen Bereich

### Lösung: Begegnungs - Café:

*Die Kooperation ist als Außen-GbR rechtlich selbständig und eigenständiges Steuersubjekt.*

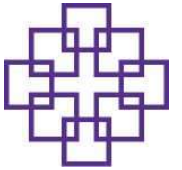
*Die GbR hat eine eigenständige Buchhaltung und Gewinnermittlung nach allgemeinen, steuerlichen Grundsätzen zu erstellen und eigene Steuererklärungen beim Finanzamt einzureichen. Dies erfolgt unter Verwendung einer eigenen Steuernummer, die der GbR nach Meldung beim zuständigen Finanzamt zugeteilt wird. (Eigener Mandant in MACH zur Abbildung)*

*Körperschaftsteuer tragen die Kirchengemeinden in Form eines Beteiligungs-BgAs.*

*Gewerbsteuer – Die GbR ist eigenständiges Subjekt der Gewerbesteuer. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des GewStG*

*Umsatzsteuer - Umsatzsteuer: Die GbR ist eigenständige Unternehmerin des Privatrechts. Es gelten die allgemeinen Regelungen. Die Vergünstigungen des § 2b UStG, der ausschließlich für KdöR gilt, sind nicht anwendbar.*





## Steuerliche Folgen einer GbR

### **GbR, die sich ausschließlich durch echte Gesellschafterbeiträge finanziert**

*Echte Gesellschafterbeiträge führen zu keinem Leistungsaustausch und stellen daher keinen umsatzsteuerbaren Umsatz dar (nicht umsatzsteuerrelevant). Ein ertragsteuerlicher Gewinn wird nicht erwirtschaftet, da echte Gesellschafterbeiträge keine Ertragsteuer-relevanten Einnahmen darstellen.*

**Beispiel:** *Zwei Kirchengemeinden betreiben ein Reparatur Café. Die Inanspruchnahme ist für Nutzende kostenfrei. Kostendeckung erfolgt ausschließlich durch echte Gesellschafterbeiträge.*

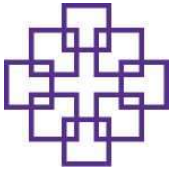
*Es entstehen somit keine steuerlichen Folgen aus der Zusammenarbeit*

## Personalgestellungen

### Problematik

- Personalgestellungen im Bereich Kirchenmusik, Hausmeister, Küster und Reinigungskräfte werden auf privatrechtlicher Grundlage erbracht, sind steuerbar und steuerpflichtig.
- Folgende Lösungsmöglichkeiten stehen zur Auswahl
- Variante A: Systemumstellungen
- Variante B: Anschluss- und Benutzungszwang durch kirchengesetzliche Regelung
- Variante C: Mehrarbeitgeberverhältnis i. S. d. §38 EStG

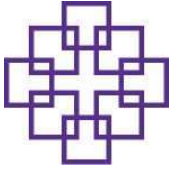




## Steuerliche Risiken

- Zusammenschlüsse jeglicher Form können zu steuerlichen Risiken führen, die im Vorfeld geklärt werden müssen.
- Solche Risiken können u.a. sein:
  - Gesamtumsatz übersteigt die EUR 22.000 Grenze (z.B. aufgrund Vielzahl an Veranstaltungen)
  - Personalgestellungen (Hausmeister, Reinigungskraft, Küster)
  - Ehemals Sachkostenersatz = Leistungsaustausch unter kirchlichen Rechtsträgern
  - Weiterberechnung von Kosten (Auslagenersatz)
  - Ertragsteuern (KSt, GewSt) können ausgelöst werden
  - Kirchenverwaltung darf eine privatrechtliche Organisation nicht steuerlich beraten (außerhalb der verfassten Kirche)

# Abgrenzung Spende und Sponsoring

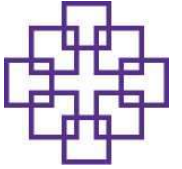


## Spenden versus Entgelt – eine Abgrenzung

- Nur „echte“ Spenden sind nicht umsatzsteuerrelevant:
  - nur solche Zuwendungen, die ohne jegliche Erwartung einer Gegenleistung oder ohne Bezug zu einer bereits erhaltenen Gegenleistung erfolgen
  - Motivation: allgemeine Förderung
  - Freiwilligkeit der Leistung

Viele Einnahme, die sprachlich als Spenden bezeichnet werden, sind umsatzsteuerlich Entgelt für eine Leistung





## Unechte Spende = Leistungsentgelt Beispiel 1

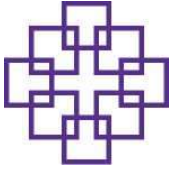
- Veranstaltung Gemeindecafé
- Gemeinde verlangt für Kaffee und Kuchen keinen Preis bittet aber hierfür um eine „Spende“

### Leistungsentgelt !!!



In diesem Fall handelt es sich um umsatzsteuerpflichtige Verkaufserlöse

Gilt unabhängig davon, ob Kaffee und Kuchen von Gemeindemitgliedern selbst unentgeltlich bereitgestellt wurden



## Unechte Spende = Leistungsentgelt Beispiel 2

- Theatergruppe einer Gemeinde führt einen Schwank auf
- Plakatwerbung: „Der Eintritt ist frei. Um eine Spende am Ausgang wird gebeten!“

**Leistungsentgelt !!!**



In diesem Fall handelt es sich um umsatzsteuerbare Eintrittsgelder  
Können im Einzelfall (muss überprüft werden) umsatzsteuerfrei sein



## Definition Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.“

*(AEAO Nr. 8 zu §64 AO)*



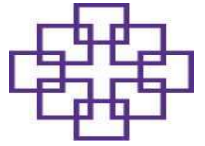


## Sponsoringeinnahmen als „nicht umsatzsteuerbar“ – „Billigkeitssphäre“

*„Weist der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoringvertrag auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf seiner Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt er insoweit keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches. 2Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseiten, erfolgen. 3Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist. 4Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.“*

Dies gilt auch, wenn der Sponsor auf seine Unterstützung in gleicher Art und Weise lediglich hinweist.

Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten.



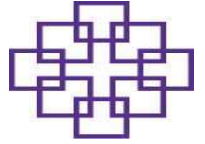
## Beispiele für Sponsoring

### Beispiel 1:

*„Ohne Gegenleistung“*

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Eine Gegenleistung erhält der Musikladen nicht.

Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor. Es fällt keine Umsatzsteuer an. Die Kirchengemeinde kann eine Zuwendungsbestätigung ausstellen. Der Betrag der Spende bemisst sich nach dem Entnahmewert des Gegenstandes beim Unternehmer zzgl. der auf die Entnahme entfallenden Umsatzsteuer



## Beispiele für Sponsoring

### Beispiel 2:

#### „Duldungsleistungen“

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo des Musikgeschäftes als Sponsor ab.

Es erfolgt kein besonderer Hinweis auf das Geschäft. Auch der Werbeslogan des Musikgeschäftes wird nicht abgedruckt. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Eine Verlinkung zur Internetseite des Musikgeschäftes erfolgt nicht. Es liegt kein steuerbarer Leistungsaustausch vor, da die Kirchengemeinde lediglich auf die Unterstützung des Musikgeschäftes hinweist. Es fällt keine Umsatzsteuer an



## Beispiele für Sponsoring

### Beispiel 3:

„Aktive (steuerbare) Gegenleistung“

Der Kirchenchor veranstaltet ein kostenloses Konzert. Der örtliche Musikladen spendet hierfür eine neue Gitarre. Die Kirchengemeinde möchte sich erkenntlich zeigen und druckt in ihrer Einladung zum Konzert das Logo und den Werbeslogan des Musikgeschäftes als Sponsor ab. Auf der Internetseite der Kirchengemeinde wird ebenfalls auf die Unterstützung hingewiesen. Durch Anklicken des Logos gelangt man auf die Internetseite des Musikgeschäftes.

Es liegt Sponsoring gegen eine aktive Gegenleistung vor, da die Kirchengemeinde nicht lediglich auf die Unterstützung hinweist. Die Gitarre stellt eine Sachleistung dar und unterliegt als Einnahme der Umsatzsteuer, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt. Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der gemeine Wert der Sachleistung des Sponsors anzusetzen (z. B. der Einkaufspreis der Gitarre i. H. v. 150,00 €). Die Umsatzsteuer beträgt 19 %

## Schema zur Unterscheidung Spende und Sponsoring



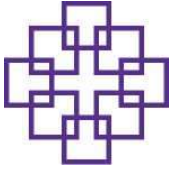
### Spende:

- Förderung gemeinnütziger Zwecke **ohne Gegenleistung** aus rein altruistischen Motiven, um der Sache selbst willen.
- Motivation ist allgemeine Förderung
- Freiwilligkeit der Leistung muss vorliegen
- Kein Leistungsaustausch zwischen Spender und Empfänger
- Nicht umsatzsteuerbare Einnahme

### Sponsoring:

- Sponsor verfolgt eigene unternehmerische Zwecke: im Vordergrund steht der eigennützige Werbeeffect. Die steuerrechtlichen Konsequenzen sind erheblich!
- Indiz für ein Sponsoring ist die vertragliche Vereinbarung
- Leistungsaustausch zwischen Sponsor und Empfänger
- Aktives Sponsoring löst Umsatzsteuer in Höhe von 19% aus!





7%

USt-VA

steuerbar

Entgelt

19%

9,0%

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

nicht steuerbar

5,5%

§2b UStG

echte Spende

steuerpflichtig

Unternehmer

steuerfrei